

Wien, den 18. Jänner 2016

Sehr geehrte/r Abgeordnete/r zum Europäischen Parlament/Funktion, Frau/Herr ...!

Wir wenden uns im Namen des European Coalition for Corporate Justice (ECCJ) und des österreichischen Netzwerks Soziale Verantwortung (NeSoVe) an Sie mit dem Anliegen, sich für die Prozesse für effektiveren Menschenrechtsschutz in der Unternehmensverantwortung stark zu machen. ECCJ arbeitet in 15 europäischen Ländern und vertritt 250 Organisationen, darunter NGOs, Gewerkschaften, Think Tanks und VerbraucherInnenorganisationen. NeSoVe ist ein Netzwerk von 21 österreichischen zivilgesellschaftlichen Organisationen (Gewerkschaften, Betriebsratskörperschaften und NGOs), die sich mit dem Ziel zusammengeschlossen haben, den Rechtsrahmen zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt durch Unternehmen zu verbessern.

Wir sehen in unserer tagtäglichen Arbeit, wie schwierig die Durchsetzung menschenrechtlicher Standards gerade in Gebieten mangelnder Staatlichkeit ist. Unsere Arbeit zeigt immer wieder eine Kluft auf zwischen rechtlichen Vorgaben und Standards unternehmerischer Aktivitäten in Europa und einer nicht allzu überzeugenden Praxis in vielen Ländern des „globalen Südens“. Freiwillige Corporate Social Responsibility-Maßnahmen können Handlungsoptionen von Unternehmen fördern, die menschenrechtliche Standard über das verpflichtende Maß hinaus umsetzen und damit die Machbarkeit aufzeigen. Die Vielzahl an gerichtlich und außergerichtlich dokumentierten Menschenrechtsverletzungen durch wirtschaftliche Interventionen außerhalb Europas zeigen jedoch, dass eine klare Positionierung für den Ausbau verbindlicher Instrumentarien notwendig ist.

Die immer komplexer werdenden Unternehmensstrukturen und globalen Verflechtungen stellen den Gesetzgeber vor viele Herausforderungen: Wenn europäische Unternehmen in Ländern produzieren lassen, in denen aufgrund mangelnder Sicherheitsvorkehrungen Fabrikbrände ausbrechen (Fall Ali Enterprise in Karachi/Pakistan), wenn einsturzgefährdete Gebäude Arbeiter_innen begraben, weil sie trotz Einsturzgefahr in der Fabrik arbeiten (Fall Rana Plaza in Bangladesch, siehe dazu auch die Resolution des EP vom Mai 2015

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&language=EN&reference=P8-TA-2015-0175>), wenn Gewerkschaftsaktivist_innen bedroht oder sogar getötet werden (Fall Cicolac/Nestlé in Kolumbien), wenn ganze Bevölkerungsgruppen ihrer Lebensgrundlage beraubt werden, um ein Staudammprojekt zu realisieren und österreichische Unternehmen zuliefern (Fall ANDRITZ Hydro GmbH in Brasilien), wenn Menschen durch Agrarinvestitionen vertrieben werden (Fall Kaweri Coffee Plantation/Neumann Kaffee Gruppe in Uganda) oder wenn Gesundheitsschädigungen durch den Einsatz giftiger Chemikalien hervorgerufen werden, stellt sich die Frage nach der Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen ganz konkret.

Mit der einstimmigen Verabschiedung der UN-Leitsätze für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) im Jahr 2011 wurden menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen als eine wichtige Antwort auf diese dringende Frage in den Mittelpunkt der Debatte gestellt. Dabei gibt es derzeit auf

europäischer und österreichischer Ebene verschiedene Prozesse, die dem effektiveren Menschenrechtsschutz durch wirtschaftliche Auslandsaktivitäten Rechnung tragen sollen:

- Die Anpassung europäischer und nationaler Gesetze im Hinblick auf die aktuelle Fassung menschenrechtlicher Verantwortung von Unternehmen, wie sie in den UNGPs oder auch den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen vorgenommen wird. NeSoVe hat im Jahr 2014 ein Rechtsgutachten veröffentlicht, das den legalen Status Quo hinsichtlich des Menschenrechtsschutzes bei Auslandsaktivitäten österreichischer Unternehmen untersucht hat. (LINK: http://www.netzwerksozialeverantwortung.at/media/Studie_Menschen_Rechte_Wirtschaft_Web.pdf) Es wurden Rechtsreformvorschläge erarbeitet und diese in einer Folgestudie 2015 hinsichtlich menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten rechtsvergleichend konkretisiert. (LINK: http://www.netzwerksozialeverantwortung.at/media/Pub_Rechtsgutachten_ECCHR.pdf) Die Rechtsgutachten kommen zu dem Ergebnis, dass materiell-rechtlich klargestellt werden sollte, dass Unternehmen Sorgfaltspflichten auch hinsichtlich ihres menschenrechtlichen Wirkens haben und die Verantwortung für ihr Handeln auch für Tochter- und zumindest wesentliche Zulieferunternehmen besteht. Verfahrensrechtlich ist es wichtig sicherzustellen, dass Unternehmen auch eine Verantwortung für ihr Wirken via Tochter- und Zulieferunternehmen haben. Hier wäre eine Ausweitung der Zuständigkeit für europäische Gerichte, sowie eine Erweiterung der Anwendung europäischen Rechts für transnationale Fälle anzuraten. **Konkret werden auf europarechtlicher Ebene folgende Reformvorschläge für die Implementierung effektiver menschenrechtlicher Schutzpflichten gemacht:**
 - Eine große Hürde für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen ist die Frage, ob ein Fall, der sich außerhalb der EU zugetragen hat, in der EU geklagt werden kann (gerichtliche Zuständigkeit). Dies gilt grundsätzlich nicht für Tochterunternehmen einer europäischen Firma, wenn diese im Ausland ansässig sind. Die Brüssel I – Verordnung über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Verordnung Nr. 44/2001) sieht gewisse Ausnahmebestimmungen vor, die für typische Fallgruppen unternehmerischer Menschenrechtsverletzungen im Ausland erweitert werden sollten.
 - Eine weitere Hürde ist die Frage des anwendbaren Rechts. Grundsätzlich ist nach der Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (Verordnung Nr. 864/2007, Rom II) das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt und nicht das Recht, wo der Schaden begründet wird. Dies ist problematisch, wenn der Menschenrechtsschutz im außereuropäischen Ausland schwächer ausgebildet ist. Das europäische Recht kennt Ausnahmen, diese sind jedoch nicht hinreichend definiert, um sicherzustellen, dass Menschenrechtsverletzungen von im Ausland operierenden europäischen Unternehmen trotz Schadenseintritt im Ausland nach europäischen respektive österreichischem Recht gerichtlich überprüft werden können. Darüber hinaus kennt das Unionsrecht bei Umweltschädigungen ein Wahlrecht des Geschädigten über das anwendbare Recht. Dieses könnte auf Menschenrechtsverletzungen ausgedehnt werden.
 - Hinsichtlich der Verbraucherschutzbestimmungen haftet der Hersteller eines Produkts für den Schaden durch fehlerhafte Produkte (vgl. Artikel 1 der Richtlinie 85/374/EWG). Der Einsatz von gesundheitsschädigenden chemischen oder technischen Produkten ist ein wichtiger Fall unternehmerischer Menschenrechtsverletzungen. Dabei stellt sich rechtlich das Problem der Beweisbarkeit. Derzeit können sich die HerstellerInnen enthaften, wenn sie beweisen, dass der vorhandene Fehler beim Einsatz noch nicht als wissenschaftlich nachgewiesen schädlich bekannt war (vgl. Artikel 7 lit.e der Richtlinie 85/374/EWG);

es gibt aber keine Pflicht für den Hersteller, mögliche Fehler nach dem Stand der Wissenschaft vorherzusehen oder zu verhindern. Problematisch ist weiterhin, dass Ansprüche nach Artikel 11 der Richtlinie zehn Jahre, nachdem das Produkt auf den Markt gekommen ist, erlöschen, wo doch gerade Gesundheitsschädigungen oftmals viel später eintreten bzw. der/die VerursacherIn schwer auszumachen ist (wenn z.B. verschiedene Stoffe geliefert wurden und gemeinsam zum Einsatz kamen). Es wäre wichtig, die Richtlinie dahingehend zu modifizieren, dass der Geschädigte bei schweren Körperverletzungen oder gesundheitlichen Schäden den Schaden bloß glaubhaft machen muss. Ferner sollte der Hersteller im Schadensfall beweisen müssen, dass er nach dem Stand der Wissenschaft und Technik mögliche Fehler zu verhindern versucht hat.

- Die Union kennt eine eingeschränkte europäische Strafrechtskompetenz, indem sie Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen kann. Hier sollten strukturelle Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen aufgenommen werden (vgl. Artikel 83, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).
 - Für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind die Risikokosten eines Verfahrens unerschwinglichen. Die Einführung der Möglichkeit einer Gruppenklage wäre ein wichtiger Schritt, Rechtsschutz tatsächlich zu ermöglichen, indem die Kosten miniert werden. (vgl. [The EU's Business: Recommended actions fort he EU and ist Member States to ensure access to judicial remedy for business-related human rights impacts](#))
- In der Bekleidungsindustrie, sowie bei Konfliktmineralien als typische Bereiche systematischer Menschenrechtsverletzungen in der Liefer- und Wertschöpfungskette haben die OECD, Staaten und private Initiativen detaillierte menschenrechtliche Sorgfaltspflichtstandards entwickelt. In der EU wird die Debatte um rechtliche Rahmenbedingungen geführt, um diese Standards zu unterstützen. Dabei wird die Schaffung eines obligatorischen Rahmens für die Einfuhr und Verwendung von Mineralien aus Konfliktgebieten in den nächsten Monaten von entscheidender Bedeutung sein. Dieser sollte sektorspezifisch auch für andere relevante Bereiche (Bekleidung, Banken, etc.) entwickelt werden.

Wir ersuchen Sie um Beteiligung an dieser Arbeit und würden Ihnen gerne im Rahmen eines persönlichen Gesprächs die Ergebnisse unserer Untersuchungen präsentieren und über Umsetzungsmöglichkeiten in der EU-Politik sprechen.

Über eine Rückmeldung Ihrerseits würden wir uns sehr freuen!

Mit freundlichen Grüßen



Jérôme Chaplier

Koordinator

ECCJ



Marieta Kaufmann

Menschenrechte und Unternehmensverantwortung

NeSoVe